



## Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.

- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau



**Amt für Ernährung,  
Landwirtschaft und  
Forsten Rosenheim  
Fachzentrum Pflanzenbau**

Rundschreiben 07/2019

09.12.2019

### Inhalt:

Termine Pflanzenbautage	Seite	1
Ringwarte – neue Ansprechpartner!	Seite	1
Anwenderschutz bei der Pflanzenschutzanwendung – SB 199	Seite	1-2
Bodennahe Gülleausbringung auf Ackerland ab 2020	Seite	2
Neue Düngeverordnung – Maßnahmen in den „Roten Gebieten“	Seite	2
Düngeverordnung – Grenzen, Bedarfsermittlung, Nährstoffvergleich	Seite	3

### Pflanzenbautagungen 2020

Datum	Zeit	AELF, Lkr	Tagungsort	
Donnerstag	16.01.2020	12:30 Uhr	Töging, MÜ	Gasthof Ampfinger Hof, Ampfing
Freitag	17.01.2020	9:00 Uhr	Weilheim, STA	La Fattoria, Dröbling
Dienstag	21.01.2020	12:30 Uhr	Töging, AÖ	Gasthof Reiterhof, Teising
Donnerstag	23.01.2020	9:00 Uhr	Ebersberg, M	Sportgaststätte Tassilo, Aschheim
Freitag	24.01.2020	9:00 Uhr	Weilheim	Gasthaus Stroblwirt, Oberhausen
Dienstag	28.01.2020	9:00 Uhr	Erding	Gasthof Menzinger, Lengdorf
Mittwoch	29.01.2020	9:00 Uhr	Landsberg	Landgasthof Probst, Weil
Freitag	31.01.2020	9:00 Uhr	Holzkirchen, MB	Gasthof Jägerwirt, Aufhofen bei Egling
Freitag	31.01.2020	9:00 Uhr	Erding, FS	Gasthof Stegschuster, Obermarchenbach
Freitag	07.02.2020	9:00 Uhr	Holzkirchen, TÖL	Gasthof Alte Post, Holzkirchen
Freitag	07.02.2020	9:00 Uhr	Traunstein	Gasthof Michlwirt, Palling
Mittwoch	19.02.2020	12:30 Uhr	Rosenheim	Hotel zur Post, Rohrdorf
Freitag	21.02.2020	12:30 Uhr	Rosenheim	Gasthof Kapsner, Hochstätt

Eventuelle Änderungen oder Programminformationen bitten wir der örtlichen Tagespresse zu entnehmen bzw. bei Ihrem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachzufragen.

### Ringwarte – neue Ansprechpartner!

Die Kontaktdaten aller im Erzeugerringgebiet tätigen Ringwarte finden Sie in Ihrem **Integrierten Pflanzenbau - Berichtsjahr 2019**. In den Gebieten **BGL, DAH, OA/KE/LI und TÖL ändern sich ab sofort die Zuständigkeiten**. Kontaktieren Sie für die Abwicklung der Bodenuntersuchung oder zu Berechnungen nach der Düngeverordnung (Nährstoffbilanz, N/P-Bedarfsermittlung etc.) Ihren für Sie zuständigen Ringwart.

### Anwenderschutz bei der Pflanzenschutzanwendung – SB 199

Seit Mitte 2017 belegt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) immer mehr Pflanzenschutzmittel mit der neuen Anwenderschutzauflage SB199.

Der Auflagentext ist sehr umfangreich und lautet wie folgt:

„Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind **nur Fahrzeuge, die mit geschlossenen Überdruckkabinen** (z. B. Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierende Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2) **ausgestattet sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen**.

Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Mit der Anwenderschutzauflage SB199 sind derzeit (Stand 07.11.19) 251 Mittel im Ackerbau belegt, darunter 123 Herbizide, 79 Fungizide, 20 Insektizide, 17 Wachstumsregler und 12 Molluskizide.

**Herausgeber:** Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V., Wolfshof 7a, 86558 Hohenwart,  
Tel.: 08443-9177-0, Fax: 08443-9177-199

**Verantwortlich für den Inhalt:** Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Fachzentrum Pflanzenbau  
Mathias Mitterreiter 08031/3004-1301 Fax: 08031/3004-1599

Fachliche Betreuung für den Lkr. LL: AELF Augsburg Albert Höcherl 0821/43002-161; Thomas Gerstmeier -191  
Fachliche Betreuung für die Lkr. ED, FS: AELF Deggendorf Martina Rabl 0991/208-140, Johann Thalhammer -161

© Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet

Dem Anwenderschutz kommt im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln eine immer größere Bedeutung zu. Gemäß § 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes ist es Zweck des Gesetzes: „Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen.“ Pflanzenschutzmittel können nur zugelassen werden, wenn auch der Anwenderschutz durch Risikominierungsmaßnahmen sichergestellt ist.

Dabei ist diese Auflage keine Verschärfung! Derzeit bestehen schon viele z. T. sehr strenge Auflagen zum Anwenderschutz. Auch wenn diese Auflagen unbequem sind, so sind sie zum Schutz der Gesundheit des Anwenders unbedingt einzuhalten. Wenn hier mehr Komfort für den Anwender möglich sein soll, dann muss der Anwenderschutz anderweitig sichergestellt werden. Die persönliche Schutzausrüstung kann unter bestimmten Bedingungen durch technische Schutzmaßnahmen ersetzt werden. Das BVL hat für diese Fälle die neue Auflage SB199 festgelegt.

### **Bodennahe Gülleausbringung auf Ackerland ab 2020**

Ab 2020 müssen flüssige organische Düngemittel, die einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff haben (z. B. Gülle, Gärrest), auf bestelltes Ackerland streifenförmig aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Für Grünland oder mehrschnittigen Feldfutterbau gelten die Vorgaben ab 2025.

**Ausnahmen f. Grünland u. mehrjährigen Feldfutterbau (streifenförmige Ablage nicht notwendig)**  
Wenn Grünland in mehr als 30 % der Fläche (FID) eine Hangneigung > 20 % aufweist, ist die Fläche von der bodennahen Ausbringung befreit.

Der Einsatz von Hochdruckseitenverteiltern ist nur auf Grünland mit einer Hangneigung von mehr als 35 % erlaubt, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen zutreffen:

- Max. 2 Gaben pro Jahr, max. 5 % TS, 10 m Abstand zur Böschungsoberkante von Gewässern.

### **Ausnahmen für kleine Betriebe (streifenförmige Ablage nicht notwendig)**

Betriebe mit weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche sind von der bodennahen Ausbringung befreit. Bei der Grenze < 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bleiben folgende Flächen unberücksichtigt (DüV § 8 (6) 1 und 2):

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus, sowie Flächen die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.
- Grünlandflächen mit einer Hangneigung > 20 % auf mehr als 30 % der Fläche.

### **Neue Düngeverordnung – Maßnahmen in den „Roten Gebieten“!**

Mit der im Juli 2017 in Kraft getretenen Düngeverordnung wurden die Landesregierungen verpflichtet, in Gebieten mit hoher Nährstoffbelastung (Rote Gebiete), per Landesverordnung mindestens drei zusätzliche Auflagen bei der Düngung zu erlassen.

Ein rotes Gebiet ist nach §13 der Länderregelung wie folgt beschrieben: Es handelt sich um Gebiete im Einzugsbereich von Grundwassermessstellen, in denen in einem Teilbereich des Grundwasserkörpers oder im gesamten Grundwasserkörper mehr als 37,5 mg Nitrat/l mit steigender Tendenz oder mehr als 50 mg Nitrat/l ermittelt wurden.

Folgende zusätzliche Maßnahmen sind in Bayern in den roten Gebieten vorgeschrieben:

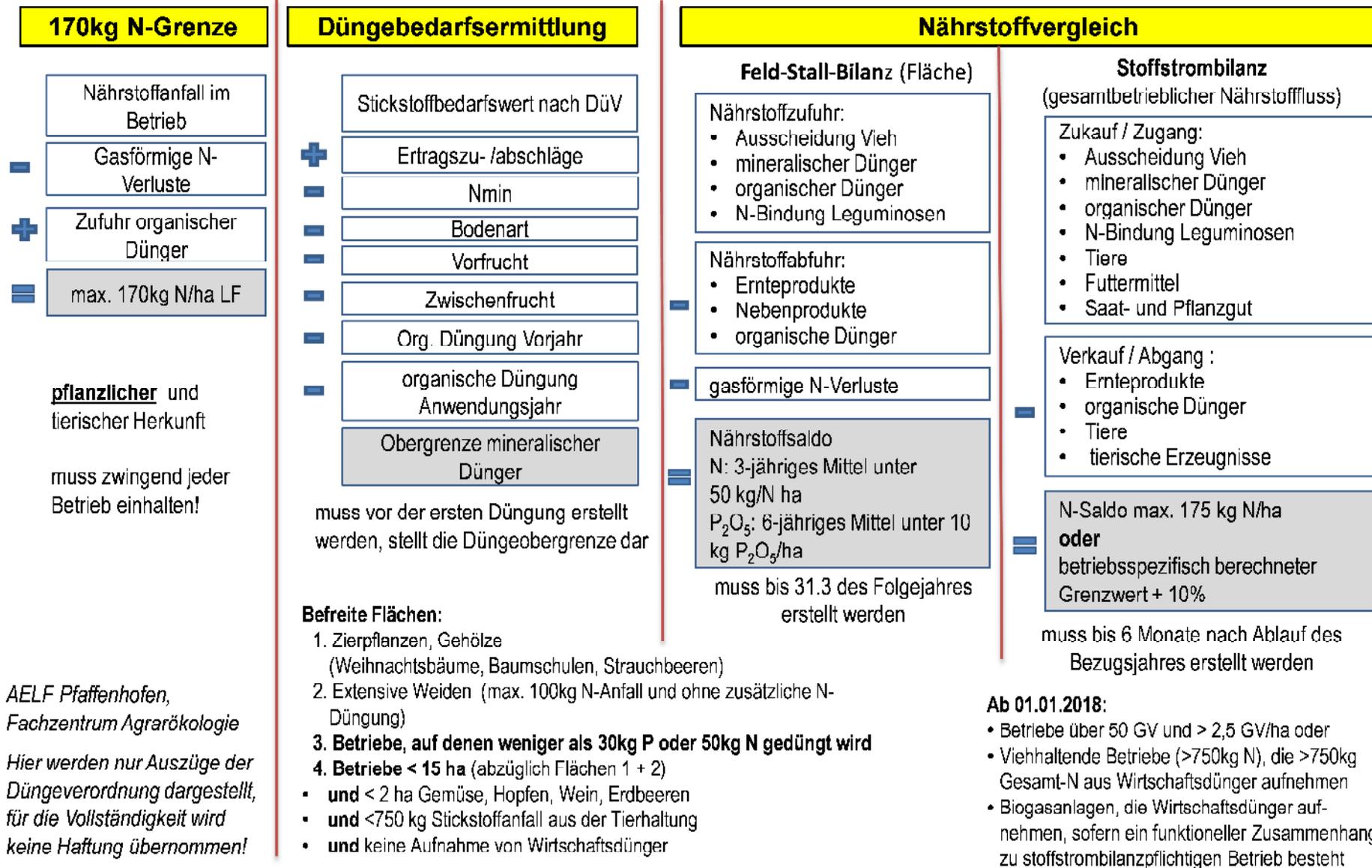
- Jährliche Untersuchung des im Boden verfügbaren Stickstoffs auf allen Ackerschlägen bzw. Bewirtschaftungseinheiten (ohne mehrschnittigen Feldfutterbau). Diese Werte sind in der Düngeplanung zu berücksichtigen. Zugelassene Untersuchungsmethoden sind die  $N_{\min}$ - und die EUF-Methode. Es ist mindestens eine Untersuchung je Kultur und Jahr vorgeschrieben. Die Stickstoffgehalte auf weiteren Feldstücken des Betriebs werden mit dem Simulationsverfahren der LfL ermittelt.
- Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärückständen (einmal pro Jahr für den mengenmäßig bedeutsamsten Dünger im Betrieb) vor dem Aufbringen auf Stickstoff und Phosphat zur Berücksichtigung bei der Düngeplanung.  
Bagatellgrenze: < 750 kg N aus Wirtschaftsdünger im eigenen Betrieb u. keine Aufnahme von WD
- Einhaltung von erhöhten Gewässerabständen bei der Düngung mit 5 m statt 4 m auf ebenen Flächen und 10 m statt 5 m auf stark geneigten Flächen (mehr als 10 % Hangneigung).

Ob und welche Flächen eines Betriebes in ein rotes Gebiet fallen, ist in iBALIS hinterlegt. Die entsprechenden Informationen sind im Betriebsspiegel unter dem Reiter „Nitratgefährdete Gebiete (AVDÜV)“ zu finden, die Darstellung in der Feldstückskarte kann mit dem Layer „Nitratgefährdete Gebiete (AVDÜV)“ aktiviert werden. Auch ein neuer Hangneigungslayer „Hangneigungsklassen Düngeverordnung“ steht zur Verfügung, in dem die stark geneigten Flächen einzusehen sind.

# Information zur Düngeverordnung

## Welche Grenzen müssen unabhängig voneinander eingehalten werden?

Stand September 2018



AELF Pfaffenhofen,  
 Fachzentrum Agrarökologie

Hier werden nur Auszüge der Düngeverordnung dargestellt, für die Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen!

## Beratungsangebot – Einzelbetrieb

*„Das gute Gefühl, das Beste getan zu haben.  
So empfinde ich die Zusammenarbeit mit  
meinem Erzeugerringberater.“*

### - Die betriebsindividuelle Pflanzenbauberatung

- Bestandsbeurteilung Ihrer Acker- und Grünlandschläge
- auf Ihren Betrieb zugeschnittene Strategien zu
  - Anbauplanung
  - Bodenfruchtbarkeit und Bodenbearbeitung
  - Wirtschaftlicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
  - Effiziente Düngung
- telefonische Erreichbarkeit Ihres Beraters während der gesamten Vegetationszeit



Bernhard Treffler, Beratungslandwirt aus Eresing

## Wir unterstützen Sie mit unserem „Beratungspaket-Pflanzenbau“!

**Grundpreis - netto: 140,00 €** (brutto\*: 183,70 €)

Sie erhalten

- einen Beratungsbesuch und telefonische Beratung im Umfang von insgesamt 2 Stunden.

Falls Sie mehrere Beratungsbesuche wünschen, können Sie das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ jederzeit erweitern.

Sie zahlen

- für jede weitere Stunde: **netto: 50,00 €** (brutto\*: 68,05 €)
- für jede weitere Anfahrt: **netto: 40,00 €** (brutto\*: 47,60 €)

\* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

**Bitte faxen oder in einen Briefumschlag stecken  
und an die angegebene Adresse senden!**

Rückantwort:

**Telefax: 08443 / 91 77 - 199**

Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.  
Wolfshof 7a  
86558 Hohenwart

## Anmeldung zur Erzeugerringberatung

- Ich wünsche eine Vor-Ort-Beratung und melde mich für das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ an**  
Grundpreis - netto (Basis 1 Betriebsbesuch):  
140,00 € (brutto\*: 183,70 €)

\* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

**Gewünschter Umfang:** ..... **Beratungsbesuche** (bitte geplante Anzahl angeben; eine individuelle Anpassung/Erweiterung ist möglich)

Bitte geben Sie die Kulturen an, für die Sie unsere Beratungsleistungen schwerpunktmäßig in Anspruch nehmen möchten:  Getreide  Raps  Mais  Kartoffeln  Grünland  Feldfutterbau  sonstiges .....

**Meine Anschrift lautet:**

Name: \_\_\_\_\_ Mitgliedsnr.: \_\_\_\_\_

Straße Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Tel./Fax.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Landw. Betriebsnummer:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung wird der Rechnungsbetrag vom beim Erzeugerring bekannten Konto abgebucht.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



# Wichtige Hinweise

**Ausführliche Erläuterungen zur Düngeverordnung finden Sie auch in Ihrem Versuchsberichtsheft!**

## **1. Selbständige Durchführung der Berechnungen nach DüV**

Einfach und sicher im LKP-Portal unter [www.boden-bayern.de](http://www.boden-bayern.de)

Um sich als Mitglied des Erzeugerrings für die kostenfreie Nutzung zu registrieren, benötigen Sie Ihre **Balisnummer und Ihre Mitgliedsnummer**. Die Mitgliedsnummer finden Sie auf dem Kuvert des Rundschreibens, auf jeder Rechnung und auf dem Kontoauszug jeder Lastschrift.

Achten Sie beim Anlegen des Betriebes darauf, dass Sie den richtigen Erzeugerring auswählen (= 101).

Falls Sie sich bereits registriert haben, melden Sie sich mit Ihren persönlichen Zugangsdaten an, **die Sie selbst bei der Registrierung festgelegt haben**.

Sie können im Portal Ihre Flächen selbst anlegen und verwalten. Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

- Manuell, Flächen per Hand eintippen
- Flächen aus Vorjahren überführen
- Import einer zip-Datei (iBALIS oder Ackerschlagkartei)
- Verknüpfung mit iBALIS (meist schon erfolgt im Rahmen der Mitgliedschaft)

Auf der Homepage des Erzeugerrings sind verschiedene Anleitungen als Hilfestellung zum Download bereitgestellt unter [www.er-suedbayern.de](http://www.er-suedbayern.de) - Information - Düngeverordnung - Berechnungen.

Im LKP-Portal stehen folgende Berechnungsmöglichkeiten derzeit zur Verfügung: N/P-Bedarfsermittlung (Simulation für die Roten Gebiete voraussichtlich ab Mitte Januar 2020), Nährstoffvergleich und Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr.

Die Grundeingaben (z.B. organische Dünger) sind für alle Berechnungen nutzbar und müssen somit nur einmal erfasst werden.

## **2. Erstellung der Berechnungen durch den Ringwart**

Wenden Sie sich direkt an Ihren Ringwart, die Kontaktdaten finden Sie im Versuchsberichtsheft. Für die Berechnungen (z.B. N/P-Bedarfsermittlung, Nährstoffbilanz) wird jeweils ein **vollständig ausgefüllter** Erhebungsbogen benötigt. Sie erhalten den Erhebungsbogen, auf dem Sie alle notwendigen Angaben tätigen, von Ihrem zuständigen Ringwart oder Sie laden ihn von der Homepage des Erzeugerrings herunter unter [www.er-suedbayern.de](http://www.er-suedbayern.de) - Information - Düngeverordnung - Berechnungen.

**Achtung: Der bisherige Erhebungsbogen für die Erstellung der Nährstoffbilanz ist nicht mehr gültig und kann nicht mehr verwendet werden!**

Die Zustellung der Ergebnisse erfolgt per E-Mail oder per Post durch den Erzeugerring. Auch führt die Abrechnung der Erzeugerring durch. Der Kostensatz beträgt je Berechnung 10 € Pauschale\* + 30,00 € je ½ Stunde zzgl. 19% MwSt., **die exakte Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand** über das beim Erzeugerring bekannte Konto.

## **3. Intensivberatung Düngung**

Sie möchten Ihre betriebliche Situation mit einem Erzeugerringberater analysieren? Wir unterstützen Sie in allen Fragen rund um die Düngung wie z.B. Obergrenzen, Sperrfristen, Nährstoffbilanz, Stoffstrombilanz, Nährstoffmanagement, optimierter Wirtschaftsdüngereinsatz, Düngeplanung.

Ihr Berater kommt zu Ihnen auf den Hof und erstellt für Sie konkrete Empfehlungen zur künftigen Düngestrategie mit Anpassungs- und Optimierungsmöglichkeiten.

Die Abrechnung erfolgt nach den üblichen Kostensätzen für die Einzelbetriebliche Beratung, siehe Infoblatt.

\* Pauschale: bei Nährstoffbilanz, N/P-Bedarfsermittlung